

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Schweighausen vom 23. März 1987 in der Fassung vom 23. Mai 2008

§ 1 Benutzungskreis

Die Ortsgemeinde Schweighausen stellt die Räume und Einrichtungen des „Dorfgemeinschaftshauses Wiesengrund“ in Schweighausen zur Verfügung, und zwar:

1. an alle örtlichen Vereine, die ihre Veranstaltungen zum Zwecke der Aufstockung ihres Vereinsvermögens und zur kulturellen oder sportlichen Unterhaltung ihrer Mitbürger durchführen wollen,
2. für alle kirchlichen Veranstaltungen,
3. für alle örtlichen private Belange, wie Konfirmation, Polterabende, Hochzeiten und andere Familienfeiern
4. für Bestattungskaffee,
5. für politische Veranstaltungen
6. für Ausbildungslehrgänge in Erster Hilfe oder Selbstschutz.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister oder einem ihn vertretenden Beigeordneten zu stellen.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung aus Gründen, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat, nicht möglich, kann kein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde Schweighausen geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung.

Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) oder in einer zu erstellenden Belegliste anzugeben.

(2) Veränderungen in den Räumlichkeiten, insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Fahrräder oder Motorfahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen (Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus) abzustellen. Sie dürfen nicht mit in das Dorfgemeinschaftshaus gebracht werden.

(4) Hunde dürfen in das Dorfgemeinschaftshaus nicht mitgenommen werden.

(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass:

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,

- c) Wasserzapfvorrichtungen geschlossen sind,
 - d) alle Heizkörper abgestellt sind.
 - e) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden.
- Die Endreinigung ist spätestens an dem der Benutzung folgenden dritten Tag abgeschlossen. Bei Nichteinhaltung dieser Reinigungsfrist werden die benutzten Räume auf Kosten des Benutzers durch die Gemeinde in gemeindüblichem Stundenlohn gereinigt. Tische und Stühle sind nach abgeschlossener Reinigung so zu stellen, wie sie vor der Benutzung angetroffen wurden. Der Hausmeister hat die Aufgabe die Heizung, die Wasserleitung, den Inventarbestand und die Sauberhaltung der Räumlichkeiten und des Inventars nach jeder Veranstaltung zu kontrollieren. Bei Beanstandungen und Zuwiderhandlungen der Bestimmungen ist der Hausmeister verpflichtet, diese sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Schweighausen an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Gemeinde Schweighausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Schweighausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Schweighausen und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Schweighausen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Ortsgemeinde Schweighausen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Schweighausen sofort mitzuteilen.
- (5) Schäden am benutzten Gebäude, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Schweighausen umgehend anzuzeigen.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich gegen eine Benutzungsgebühr, außer den im nachfolgenden Absatz (2) genannten Fällen.
- 2) Eine unentgeltliche Benutzung wird zugesagt für
 - a) alle kirchlichen Veranstaltungen
 - b) Veranstaltungen des Gemischten Chores
 - c) Ausbildungslehrgänge der Ersten Hilfe oder Selbstschutz

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Nutzung aller Räume pro Tag werden folgende Gebühren erhoben bei:

- Trauerfeiern

30,00 Euro

- Andere Familienfeiern 40,00 Euro
- Für Bühnennutzung ohne Küche 30,00 Euro
- Für Benutzung der Küche (inkl. Küche) 20,00 Euro
- Für ausschließliche Toilettenbenutzung 10,00 Euro
- Für komplette Halle für örtliche Vereine 80,00 Euro
- Für komplette Halle für auswärtige Nutzer werden
Sondervereinbarungen getroffen

Die Nebenkosten werden kostendeckend nach den jeweiligen geltenden Bezugspreisen für Gas, Strom, Wasser usw. erhoben.

§ 7 Nebenkosten

(1) Neben der Gebühr hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Licht-Kraft-Heizung-Wasser-Abwasser der Gemeinde zu ersetzen.

(2) Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch wird durch Ablesen des Zählerstandes von einem Beauftragten der Gemeinde ermittelt und dem Benutzer unter Angabe des zu erstattenden Betrages mitgeteilt.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

Die Verbandsgemeinde berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Schweighausen.

§ 9 Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 10 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates am 13. März 1987 in Kraft.

Schweighausen, den 23. März 1987

Wagner
Ortsbürgermeister der
Ortsgemeinde Schweighausen

Änderungsfassung:
56377 Schweighausen, 23. Mai 2008

(Frank Pfeifer)
Ortsbürgermeister

Die aktuellen Preise zur Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schweighausen sind unter § 6 eingefügt!